

In der Parteigerichtssache

des Herrn B, U

-Beschwerdeführer-

g e g e n

1. den Geschäftsführenden Kreisvorstand der CDU U,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden, L aus U,

2. den Landesvorstand des CDU-Landesverbandes N-W,
vertreten durch den Landesvorsitzenden, Dr. Ing. S aus S-O,

-Beschwerdegegner-

wegen Parteiausschluß

hat das Bundesparteigericht der Christlich Demokratischen Union Deutschlands auf die mündliche Verhandlung vom 20.01.1969 in der Sitzung am 05.11.1969, an der teilgenommen haben:

Staatssekretär a.D. Dr. Barth (Vorsitzender)

Generalbundesanwalt a.D. Dr. Güde (Beisitzer)

Landrat Wolf (Beisitzer)

Rechtsanwalt Schmitz, MdA (Beisitzer)

Rechtsanwalt Dr. Kanka (Beisitzer)

Assessor Scheib (Protokollführer der Geschäftsstelle),

für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Herrn B vom 17.09.1968 gegen den Beschluß des Landesparteigerichts N-W vom 21.08.1968 wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Beschwerdeführer ist vom Vorstand des Kreisverbandes U am 30.11.1967 aus der CDU ausgeschlossen worden. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes N-W durch Beschluß vom 21.08.1968 verworfen. Hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Der angefochtene Beschluß ist dem Beschwerdeführer am 04.09.1968 zugestellt worden. Seine Beschwerde ist am 23.09.1968 bei dem Landesparteigericht eingegangen.

Die Beschwerde ist gemäß § 29 der Bundesparteigerichtsordnung (BPGO) vom 07.11.1968 zulässig. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt. Zwar ist in § 30 BPGO für ihre Einlegung eine Frist von 2 Wochen vorgeschrieben. Diese hatte aber bei Eingang der Beschwerdeschrift bei dem Landesparteigericht noch nicht zu laufen begonnen, weil das Landesparteigericht versäumt hatte, in der Rechtsmittelbelehrung

die Anschrift des Bundesparteigerichts anzugeben, die Rechtsmittelbelehrung mithin nicht den Anforderungen des § 21 Abs. 1 BPGO entspricht.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Das Landesparteigericht hat seine den Parteiausschluß des Beschwerdeführers bestätigende Entscheidung im wesentlichen auf drei tatsächliche Feststellungen gestützt:

1. Der Beschwerdeführer hatte unter dem 14.10.1965 ein Schreiben an die Vereinigung der CDU N-W gerichtet, in dem er schwerwiegende verunglimpfende Beschuldigungen gegen das Parteimitglied H erhoben und mit "Veröffentlichung der Akte H" gedroht hatte.

In einem am 19.01.1967 auf die Privatklage des Herrn H hin vor dem Amtsgericht U geschlossenen Vergleich hatte er erklärt, er habe eingesehen, daß seine Ausführungen über Herrn H in seinem Schreiben vom 14.10.1965 an die Vereinigung in vollem Umfang unrichtig seien. Er hatte "diese Äußerungen und ähnliche mündliche Behauptungen über Herrn H" mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen und versprochen, keine ungünstige Aussage mehr, gleich welcher Art, über Herrn H zu machen. Endlich hatte er sich zur Kostentragung verpflichtet. Daraufhin hatte Herr H seinen Strafantrag zurückgenommen.

2. In einem an den Vorsitzenden der CDU-Ortsgruppe U gerichteten Schreiben vom 30.03.1967 hat der Beschwerdeführer die früheren Beschuldigungen gegen Herrn H wiederholt.
3. Während des gegen ihn schwebenden Parteiausschlußverfahrens hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31.03.1968 an den Landesverband N-W mitgeteilt, er habe "schon die Angelegenheit der Presse freigegeben" und zugleich auch eine örtliche Angelegenheit gegen ein anderes Parteimitglied damit verbunden.

In diesen drei tatsächlichen Feststellungen hat das Landesparteigericht ein parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 28 Ziff. 3 der Parteigerichtsordnung vom 28.09.1959 gesehen. Das Bundesparteigericht hatte die Aufgabe, die tatsächlichen Feststellungen des Landesparteigerichts und das Gesamtverhalten des Beschwerdeführers nach dem Ergebnis eingehender eigener Beweisaufnahme daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Ausschluß aus der Partei gegeben sind (§ 35 BPGO). Es hat dabei - insoweit im Gegensatz zu der Auffassung des Landesparteigerichts und des Vorstandes des Kreisverbandes U - nicht die Ausschlußgründe der §§ 11 bis 13 des zur Zeit der Entscheidung des Landesparteigerichts in Kraft

gewesenen Statuts der CDU, sondern - zu Gunsten des Beschwerdeführers - die strengeren Voraussetzungen des Statuts vom 07.11.1968 seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Danach genügt nicht mehr nur die Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Mißachtung der satzungsgemäßen Pflichten. Vielmehr ist nach § 11 Abs. 1 des neuen Statuts in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes auch die Feststellung erforderlich, daß das Mitglied, gegen das sich das Ausschlußverfahren richtet, vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstoßen und ihr damit einen schweren Schaden zugefügt hat.

Das Bundesparteigericht hat diese Feststellung aufgrund eigener Prüfung zweifelsfrei getroffen. Es hat den Beschwerdeführer sorgfältig angehört und den Mitarbeiter der CDU-Landesgeschäftsstelle S, L, als Zeugen vernommen. Es hat eine Auskunft des Vorsitzenden des Kreisverbandes U über die politischen Auswirkungen des Verhaltens des Beschwerdeführers eingeholt. Danach steht fest, daß der Beschwerdeführer durch nicht bewiesene, schwerwiegende, beleidigende Äußerungen gegen ein anderes Parteimitglied Anlaß zu einem Strafverfahren gegeben hat, in dessen Verlauf in aller Öffentlichkeit der Eindruck entstehen mußte, daß innerhalb der U CDU politische Diffamierung stattfindet. Es ist weiter erwiesen, daß durch die hartnäckige Wiederholung der alten ungerechtfertigten Anschuldigungen innerhalb der U CDU, insbesondere der Vereinigung, der gestörte Friede nicht wieder hergestellt werden konnte. Und es hat endlich festgestellt, daß der Beschwerdeführer auch dadurch erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen hat, daß er in einem schwebenden Parteigerichtsverfahren mit einer öffentlichen Pressekampagne gedroht hat.

Damit hat er der Partei einen schweren Schaden zugefügt.

Sein Ausschluß aus der Partei war daher gerechtfertigt.